



Beach-Club Kanti Baden

Statuten Beach-Club Kanti Baden

I. Name, Sitz, Zweck, Mittel und Haftung des Vereins

Unter dem Namen „Beach-Club Kanti Baden“ besteht seit dem 23. April 1999 eine Vereinigung nach Art. 60 ff. ZGB.

Er ist eine selbständige Sektion des zentralen Vereins „VBC Kanti Baden“.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral. Er bezweckt die Förderung des Beachvolleyballes in der Region Baden und betreibt die beiden vom VBC Kanti Baden erstellten Beachvolleyball-Felder im Schwimmbad Baden.

Der Sitz des Vereins ist Baden.

Die Haftung des Vereins ist beschränkt auf seine Mittel. Diese setzen sich aus den Mitglieder- und Sandsponsorbeiträgen und den Überschüssen aus den Veranstaltungen von Turnieren zusammen. Für Verbindlichkeiten des Vereins sind die Mitglieder nur dem Verein gegenüber und ausschliesslich in der Höhe des fälligen Mitgliederbeitrages haftbar.

II. Organisation

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Oktober und endet am 30. September.

1. Generalversammlung

Die **ordentliche Generalversammlung** der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins und muss vor dem 30. November durchgeführt werden. Sie wird vom Vorstand einberufen und muss mindestens 21 Tage vorher schriftlich angekündigt werden.

Eine **ausserordentliche Generalversammlung** kann von einem Fünftel der Mitglieder oder vom Vorstand verlangt werden. Sie muss vom Vorstand innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Verlangen einberufen werden.



Beach-Club Kanti Baden

Die Kompetenzen der Generalversammlung sind folgende:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisoren
- Wahl des Feldwartes
- Ernennung von Ehrenmitglieder
- Bestimmung der maximalen Anzahl Aktivmitglieder
- Bewilligung der Benützungsvorschriften
- Ausschluss von Mitglieder
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- Festlegung der Jahresbeiträge der Vereinsmitglieder
- Festlegung des Sandbeitrages für Neueintretende
- Festlegung der Busse für Nichterfüllen der Arbeitseinsatzpflicht
- Bewilligung von Krediten zuhanden des Vorstandes
- Statutenänderungen

Die ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder gefasst. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit Stichentscheid.

Die Festlegung der Jahresbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen. Diese liegen bei maximal Fr. 100.— pro Jahr.

Über Anträge zuhanden der Generalversammlung wird anlässlich der Generalversammlung abgestimmt. Diese müssen gemäss der ordentlichen Einladung zur Generalversammlung rechtzeitig dem Vorstand eingereicht werden. Andernfalls darf ein Beschluss nur dann gefasst werden, wenn dies der Vorstand zulässt.

2. Vorstand

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, die die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und den Verein zu vertreten.



Beach-Club Kanti Baden

Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche folgende Ämter unter sich aufteilen: Präsidium, technische Kommission, Finanzen, Aktuar und Mitgliederwesen.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Er ist wieder wählbar und ehrenamtlich tätig.

Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten einberufen. Eine Sitzung ist ausserdem innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse erfordern das einfache Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Präsident stimmt mit, bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid. Die Beschlüsse sind für alle Vorstandsmitglieder verbindlich. Über die Sitzung muss Protokoll geführt werden. Zur Information wird ein Exemplar des Protokolls dem Vorstand des VBC Kanti Baden zugestellt.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

3. Weitere Organe

Die **zwei Revisoren** überprüfen die Jahresabrechnung und das Clubinventar. Sie erstellen einen schriftlichen Revisionsbericht zuhanden der Generalversammlung.

III. Mitgliedschaft

Der **Eintritt** von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen, sofern die maximale Anzahl Vereinsmitglieder noch nicht erreicht wurde. Nach dem Eintreffen des vollständig ausgefüllten Mitgliederformulars beim Vorstand sowie der Überweisung des ordentlichen Jahresbeitrages an den Beach-Club Kanti Baden entscheidet der Vorstand über eine definitive Mitgliedschaft. Er teilt den Entschluss dem neu eintretenden Mitglied mit. Vorstandsmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Es ist ein einmaliger Sandbeitrag zu entrichten.



Beach-Club Kanti Baden

Der Verein besteht aus Aktiv-, Ehren- und Passivmitgliedern.

Aktivmitglieder nutzen die beiden Beachvolleyballfelder für Trainingszwecke und nehmen an der vom Vorstand organisierten Vereinsmeisterschaft teil. Sie besuchen die ordentlichen und ausserordentlichen Versammlungen.

Die Mitarbeit an den vom Verein organisierten Turnieren oder bei allfälligen Feldunterhaltsarbeiten muss gemäss Aufgebot durch den Vorstand geleistet werden, ein allfälliger Ersatz muss selber organisiert werden.

An der Generalversammlung haben Aktivmitglieder das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht. Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für die Aktivmitglieder obligatorisch, ein unentschuldigtes Fernbleiben wird mit Fr. 50.— gebüsst.

Die Zahl der Aktivmitglieder ist beschränkt und wird von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt.

Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt. Sie haben an der Generalversammlung das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht.

Jedes Mitglied hat das Beschwerderecht. Beschwerden sind dem Vorstand vorzutragen. Dieser hat die Pflicht, die Beschwerde zu prüfen und darüber zu entscheiden.

Die Mitgliedschaft endet mit dem freiwilligen, schriftlich bekannt gegebenen Austritt auf Ende Vereinsjahr respektive mit dem Ausschluss durch die Generalversammlung.

Passivmitglieder unterstützen den Verein durch ihren Jahresbeitrag. Sie haben das Mitspracherecht an der Generalversammlung und werden durch die Vereinszeitschrift über die Aktivitäten informiert.

Mitglieder, die einem Arbeitsaufgebot des Vorstandes nicht Folge leisten oder nicht für Ersatz besorgt sind, haben eine Busse zu entrichten, deren Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird. Mitglieder, welche die ordentliche Busse aufgrund eines nicht geleisteten Einsatzes nicht bezahlen, werden nach der 2. Mahnung aus dem Beach-Club ausgeschlossen.



Beach-Club Kanti Baden

IV. Regelungen mit dem Zentralverein

1. Mitgliedschaft der Vereinsmitglieder

Die Mitglieder des Beach-Club Kanti Baden sind nicht automatisch Mitglied des zentralen Vereins VBC Kanti Baden mit Ausnahme des Vorstandes. Sie besitzen an der ordentlichen Generalversammlung des VBC Kanti Baden ein Mitspracherecht.

Bei Generalversammlungen, zu denen die Mitglieder des zentralen Vereines und des Beach-Club Kanti Baden eingeladen sind, besitzen diese das passive und aktive Stimm- und Wahlrecht.

Die Vorstandsmitglieder des zentralen Vereines sind automatisch Vereinsmitglieder der Sektion und bezahlen keinen Vereinsbeitrag.

2. Finanzielles

Die ordentlichen Einnahmen werden zur Deckung der ordentlichen Ausgaben sowie des Unterhalts der Felder eingesetzt.

Die ordentlichen Einnahmen aus gemeinsamen Sponsoringverträgen der Sektion und des zentralen Vereines werden nach Beschluss des Präsidenten des Beach-Club Kanti Baden sowie des Präsidenten des VBC Kanti Baden zusammen mit den jeweiligen Sponsoringverantwortlichen eingesetzt.

Gemeinsame Sponsoringverträge müssen mit je einer Unterschrift des Präsidenten des zentralen Vereines sowie der Unterschrift des Präsidenten der Sektion unterzeichnet werden.

3. Statutenänderungen

Änderungen an diesen Statuten, die die Zusammenarbeit oder das Verhältnis zum zentralen Verein betreffen, sind nur gültig, wenn sie sowohl an der Generalversammlung der Sektion wie an jener des zentralen Vereines genehmigt werden.

4. Handlungsfreiheit

Der Vorstand genießt für das Besorgen der Angelegenheiten sowie die Vertretung des Vereines die volle Handlungsfreiheit.



Beach-Club Kanti Baden

V. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordentlich einberufene Generalversammlung beschlossen werden. Über die Verwendung des nach Ablösung der Verbindlichkeiten des Vereins verbleibenden Vereinsvermögens berät der Vorstand des Beach-Club Kanti Baden mit dem Vorstand des zentralen Vereins und legt den Vorschlag der Generalversammlung zum Beschluss vor.

Eine Fusion ist nach Absprache mit dem Vorstand des zentralen Vereins möglich und wird durch die Generalversammlung beschlossen.

VI. Gültigkeit

Die vorliegenden Statuten entsprechen den Statuten der ordentlichen Gründungsversammlung vom 23. April 1999 und wurden gemäss GV-Beschluss vom 11. November 2001, GV-Beschluss vom 10. November 2006 sowie GV-Beschluss vom 6. November 2009 angepasst.

Baden, 6. November 2009

Zentraler Verein
VBC Kanti Baden

Präsident
Rolf Iten

Sektion
Beach-Club Kanti Baden

Co-Präsidium
Monika Sekolec

Natasa Beric

* Die Verwendung der männlichen Form wurde zugunsten der Eindeutigkeit der juristischen Sprache verwendet. Alle Ausdrücke für Personenkategorien sind geschlechtsneutral gemeint.